

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Die Reichsfleischkarte.

Die Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauches ist seitdem die Grundlage der kommunalen Fleischverteilungspolitik. Sie regelt für diese folgende Fragen:

- a) den Umfang der Fleischbewirtschaftung,
- b) den Umfang des Kreises der Versorgungsberechtigten,
- c) die Ausgestaltung des Kartenwesens.

a) Umfang der Bewirtschaftung.

Dem Rationierungszwange durch die Fleischkarte unterfallen nach § 1 der Verordnung das Muskelfleisch des Rindviehs, der Schafe, Schweine, Hühner, des Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwilds, ferner Speck, Rohfett, die Eingeweide des Schlachtwiehs und ebenso „zubereitetes“ Schlachtwiehfleisch und Wildbret einschließlich Wurst, Fleischkonserven und sonstiger Dauerwaren aller Art. Dies gilt für Ware inländischer wie ausländischer Herkunft völlig gleichmäßig.

Der § 1 gibt in Absatz 2 die einzelnen geringwertigen Teile (Abfälle) an, die nicht kartenpflichtig sind.

Hiernach erstreckt sich der Reichskartenzwang zunächst nicht auf Ziegen, Hasen, zahmes Geflügel (außer Hühnern) und Wildgeflügel, Kaninchen und Pferde. Insbesondere wollte man das sogenannte „Kleinvieh“ nicht kartenpflichtig machen, da hier eine Kontrolle der Haltung, Ablieferung und des Eigenverbrauches der Tierhalter versagen müßte, auch die Anrechnung auf die Karte große Schwierigkeiten bereitet hätte, weil Hasen, Enten, Gänse und dergl. meistens in ungetrennten Stücken gehandelt wurden und bei der geringen Wochenmenge der Karte die Anrechnung die Haushaltungen vom Genuß jener Dinge notwendig ferngehalten hätte, so daß sie von vornherein nur in Gastwirtschaften zu haben gewesen wären.

Lediglich bei den Hühnern, zu denen auch Kapaunen und Pularthen, nicht aber Trutz- und Perlhühner gerechnet wurden, schreckte man vor diesen Schwierigkeiten nicht zurück, um ihre Abschachtung im Interesse der Eierzeugung möglichst zu erschweren.

Im übrigen erfaßte § 1 auch unter „Rohfett, Konserven und Dauerwaren“ kartenpflichtige Waren nur dann, wenn sie aus kartenpflichtigem Frischfleisch hergestellt waren. Die Reichskartenspflicht bestand also nicht für Gänsefett, Gänseleberpastete, Pferdefett und dergl.